

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Lützellinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Schwarz
Zimmer-Nr.: 04-157
Telefon: 0641 306-1769
Telefax: 0641 306-1773
E-Mail: reinhold.schwarz@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IV – 66 – ne/rl

Datum
20. März 2018

Grundhafte Erneuerung der ‚Bitzenstraße‘ sowie Zurückstellung der Maßnahme ‚Am Weiher‘

Antrag der Ortsvorsteherin Koch-Michel vom 29.10.2017 – OBR/0847/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen in Ihrer Sitzung am 09.11.2017 beschlossenen Fragenkatalog beantworten wir wie folgt:

Am Weiher

- 1. Welche Gründe haben eine Planung ‚grundhafte Erneuerung‘ der Straße ‚Am Weiher‘, wie z. B. eine Schädigung der Straßendecke oder des Straßenunterbaus bzw. des Kanalzustandes oder Kanalverlegung, notwendig gemacht?**

Der Straßenaufbau entspricht nicht den Anforderungen der heute gültigen technischen Regelwerke. Da die Kosten für die Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung gerade bei kleineren Baustellen einen großen Teil der Baukosten ausmachen und zudem in einem Teil der Straße der Kanal erneuert werden muss (was den Anteil der umzulegenden Kosten reduziert hätte), entstand die Überlegung die Straße ebenfalls zu erneuern.

- 2. Warum wurde die Maßnahme zurückgestellt und ist absehbar, wie lange?**

In der Informationsveranstaltung am 29.06.2017 und einer im Anschluss daran durchgeführten Ortsbesichtigung haben mehrere Anwohner die Notwendigkeit der Maßnahme in Frage gestellt und den Wunsch der Zurückstellung geäußert. Diesem Wunsch wurde entsprochen.

Eine grundhafte Erneuerung der Straße ‚Am Weiher‘ bleibt perspektivisch aber erforderlich. Ein konkreter Zeitpunkt kann noch nicht benannt werden, da er von der Entwicklung des Straßenzustandes und evtl. Baumaßnahmen anderer Leitungsträger abhängig ist.

3. Wird eine Kanalsanierung in der Straße ‚Am Weiher‘ weiterhin durchgeführt?

Ja. Die Kanalsanierung ist unabhängig von einer grundhaften Erneuerung erforderlich.

4. Die Beleuchtung in der Straße ‚Am Weiher‘ soll umgestellt werden. Tragen die Kosten hierfür die Stadtwerke AG, oder werden die Kosten auf die Anlieger umgelegt?

Die Umstellung der Beleuchtung auf LED ist bereits erfolgt. Aktuell sind lediglich der Austausch eines Leuchtpunkt und damit im Zusammenhang stehende Kabelverlegungen geplant. Für diese Arbeiten werden keine Straßenbeiträge erhoben. Die Arbeiten der Stadtwerke werden im Vorfeld der Maßnahme Bitzenstraße ausgeführt.

5. Müssen die Anlieger Straße ‚Am Weiher‘ mit weiteren Kosten rechnen?

Durch die Zurückstellung der grundhaften Erneuerung fallen für die Anlieger keine Kosten in Form von Straßenbeiträgen an.

Bitzenstraße

6. Warum wurde die Baumaßnahme zur Erneuerung der Bitzenstraße seit den Planungen im Jahr 1994 immer wieder verschoben?

Die ersten Planungen aus dem Jahr 1999/2000 wurden bei einer Anliegerversammlung von den Anliegern abgelehnt. Aufgrund dieser Ablehnung und zwischenzeitlich anderer dringlicherer Maßnahmen wurde die Erneuerung der Bitzenstraße zunächst zurückgestellt.

7. Welche Gründe haben dazu veranlasst, die Planungen von 2011 nicht durchzuführen?

Andere vordringliche Maßnahmen und fehlende personelle Ressourcen waren der Grund, dass eine Ausführungsplanung und die bauliche Umsetzung nicht vorgenommen werden konnten.

8. Der Ortsbeirat Lützellinden hat in mehreren Anträgen aus vergangenen Jahren wiederholt auf den nicht verkehrstüchtigen Zustand der Straße hingewiesen. Warum wurde der Verkehrssicherungspflicht von Seiten der Stadt Gießen nicht nachgekommen?

Die Stadt Gießen ist ihrer Verkehrssicherungspflicht stets nachgekommen. Zwar ist der bauliche Straßenzustand seit Jahren schlecht, die Befahrbarkeit auch für den Busverkehr wurde jedoch durch laufende Kontrollen und Kleinstreparaturen gewährleistet.

9. Steht die Förderfähigkeit der ‚grundhaften Erneuerung‘ der Bitzenstraße im Zusammenhang mit der Durchfahrt der Buslinie 1?

Sollte die Buslinie 1 weiterhin langfristig durch die Bitzenstraße geführt werden?

Ohne die Durchfahrt der Linie 1 bliebe die Bitzenstraße eine innerörtliche Verbindungsstraße. Der für die Förderfähigkeit maßgebliche Status „verkehrswichtig“ würde jedoch entfallen.

Mit der Führung der Buslinie 1 durch die Bitzenstraße folgt(e) der Magistrat dem einstimmig beschlossenen Antrag des Ortsbeirates vom 18.12.2013 (OBR/1804/2013).

10. Welche Voraussetzungen für die Förderfähigkeit einer ‚grundhaften Erneuerung‘ müssen vorliegen?

Die Straße muss als ‚verkehrswichtige innerörtliche Verbindungsstraße‘ eingestuft sein. Diese Einstufung für die Bitzenstraße war nur in Verbindung mit der Buslinie möglich.

11. Wie hoch ist der Kostenanteil für die Asbestversorgung in der Straße und wie verteilen sich die Kosten anteilmäßig auf Stadt und Anlieger?

Eine Asbestversorgung findet nicht statt.

12. Wie groß ist die Gesamtfläche der Baumaßnahme in der Bitzenstraße?

Ca. 4.800 m²

13. Welche Ergebnisse haben die Bohrungen bzw. der Überprüfung des Kanalzustandes und des Straßenuntergrundes ergeben?

Ergebnis der Baugrunduntersuchung ist eine nicht ausreichend vorhandene Grundtragfähigkeit und somit das Erfordernis einer zusätzlichen Stabilisierungsschicht. Das Straßenrohplanum ist als sehr frostempfindlich (F3) einzustufen.

Die Untersuchung der Schwarzdecken ergab hohe Summengehalte polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK). Der Schotter hat unterhalb der Schwarzdecke lokal Teerölanhaftungen. Dies führt dazu, dass die auszubauenden Materialien als gefährliche Abfälle eingestuft werden und auf besondere Weise zu behandeln bzw. zu entsorgen sind.

Die verspätete Beantwortung Ihres Fragenkataloges bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pausch